



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Altomünster
St.-Altohof 1
85250 Altomünster

Bearbeitet von
Meike Materne

Telefon/Fax
+49 89 2176-2470 / 402470

Zimmer
3.408 feuerwehrfoerderung@reg-ob.bayern.de

E-Mail

Antrag vom
30.03.2026

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
2244.10_01-348-1

München,
04.05.2026

Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 23. Dezember 2024 (D1-2244-1-207)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Regierung von Oberbayern bewilligt für die Beschaffung einer

Drehleiter DLAK 23/12
gemäß DIN EN 14043

für die Freiwillige Feuerwehr Altomünster

292.500,00 €

im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



3. Die Zuwendung wird aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2027 bis 2030 bewilligt. Der Bewilligungszeitraum **endet am 31.12.2030**.

4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

4.1

Das Fahrzeug ist dauerhaft auf einem den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Stellplatz im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Altomünster unterzubringen.

4.2

Der Fördergegenstand muss den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägigen Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Er muss, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

4.3

Bei Änderungen der DIN oder der technischen Baubeschreibung förderfähiger Feuerwehrfahrzeuge und -geräte ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den dann aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen.

4.4

Das Fahrzeug/der Anhänger einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 FwZR genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 2 FwZR geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden. Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind nach Nr. 5.1 FwZR gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden. Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zur FwZR zu erstellen.

4.5

Das Fahrzeug wird im Mietkauf durch den Markt Altomünster beschafft. Die Beschaffung ist nur förderfähig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden. Der Eigentumserwerb an dem Fahrzeug muss nach Zif. 4.7 FwZR bei Vertragsabschluss zwischen dem Markt Altomünster und dem Kommunalunternehmen „AltoPower - Kommunalunternehmen für Energie und Infrastruktur Altomünster - Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster“ (nachfolgend Kommunalunternehmen genannt) vertraglich zu einem konkreten Zeitpunkt festgelegt sein. Der Eigentumserwerb muss spätestens mit Ablauf der Bindungsfrist des Fahrzeugs erfolgen.

Zwischen der Gemeinde und dem Kommunalunternehmen muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der Fördersumme vereinbart werden.

4.6

Der Markt Altomünster darf als Erstempfänger der Zuwendung diese ganz oder teilweise an das Kommunalunternehmen als Letztempfänger weiterleiten. Die Weiterleitung erfolgt in privatrechtlicher Form. Die Pflichtinhalte des privatrechtlichen Vertrages nach Zif. 7.2.2 der VV zu Art. 44 BayHO müssen durch die Vertragsparteien eingehalten werden.

Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.

Die Maßnahme, für welche die Fördermittel weitergeleitet werden dürfen, ist die Beschaffung einer Drehleiter DLAK 23/12 gemäß DIN EN 14043 für die Freiwillige Feuerwehr Altomünster.

Letztempfänger darf nur das Kommunalunternehmen „AltoPower - Kommunalunternehmen für Energie und Infrastruktur Altomünster - Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Altomünster“ sein.

Sowohl gegenüber dem Erst- als auch gegenüber dem Letztempfänger besteht ein Prüfungsrecht für die Regierung von Oberbayern als Bewilligungsstelle sowie für den Obersten Rechnungshof (Art. 91 BayHO).

Der Erstempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich. Ein etwaiges Fehlverhalten des Letztempfängers wird dem Erstempfänger zugerechnet. Der Erstempfänger muss für ein etwaiges Fehlverhalten des Letztempfängers gegenüber dem Staat einstehen.

4.7

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Art. 44 BayHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und einzuhalten.

4.8

Die Verwendungsbestätigung¹ (Anlage 4 zu den FwZR) kann uns unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens **ein Jahr** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 7.1 ANBest-P), zusammen mit einer Ablichtung des Abnahmeprotokolls und der ausgefüllten Beladeliste vorgelegt werden. Weitere Belege (siehe Nr. 7 der Verwendungsbestätigung) sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

Wird die Verwendungsbestätigung nicht spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eingereicht, gilt die Zuwendung als verfallen.

Der Nachweis der Verwendung ist ausschließlich digital und online über das BayernPortal durchzuführen (Nr. 7.6 Satz 1 Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR).

5. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

¹ abrufbar unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/>

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat für die Beschaffung eine Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 23.12.2024 beantragt.

II.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Nr. 7.1.1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23. Dezember 2024, D1-2244-1-207, für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Notwendigkeit der Beschaffung legte der Antragsteller glaubhaft dar.

Die Maßnahme ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten oder zu verbessern. Sie ist zudem fachlich notwendig und wirtschaftlich. Die Regierung von Oberbayern hat bei ihrer Entscheidung auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern hat den Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen versehen, um die Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Sowohl der Erst- als auch der Letztempfänger haben ein Eigeninteresse an der Umsetzung des Vorhabens. Durch zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Für die Beschaffung von Fahrzeugen mit **akkubetriebenen Geräten** wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Az. D2-2244-2-689) vom 10.04.2026 hingewiesen.

Der beantragten Abweichung von der Empfehlung der DIN-Norm zur Besatzung des Fahrzeugs wird zugestimmt. Das Fahrerhaus muss nicht für eine Truppbesatzung (1/2) ausgeführt werden, zwei Sitzplätze (1/1) sind ausreichend.

Der Festbetrag gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung aus dem alten Fahrzeug übernommen wird.

Eine Förderung entfällt, wenn für die beantragte Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde und der zuständige Kreisbrandrat erhalten eine Kopie dieses Schreibens.



Materne